

Die Satzung der Unabhängigen Wählergemeinschaft Werl

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins, Geschäftsjahr

1. Die Gemeinschaft nennt sich Unabhängige Wählergemeinschaft Werl **e.V.**, kurz UWG Werl.
2. Die Gemeinschaft hat ihren Sitz in Werl. Ihr Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf die Stadt Werl. Geschäftsadresse ist jeweils die des Vorsitzenden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck der Gemeinschaft

1. Die UWG Werl beteiligt sich an den Wahlen auf Kommunal- und Kreisebene. Die von der Gemeinschaft nominierten und in den Rat der Wallfahrtsstadt Werl gewählten Vertreter üben ihr Amt unabhängig vom Einfluss überörtlicher Parteien aus.
2. Darüber hinaus wird sich die UWG Werl mit allen öffentlichen Belangen der Wallfahrtsstadt Werl befassen. Die UWG Werl ist einem Idealverein gleichzusetzen und nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet.
3. Die UWG Werl verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 16 Jahren werden, die für die Ziele der Gemeinschaft eintritt und keiner anderen politischen Vereinigung angehört.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzureichen. Bei Personen unter 18 Jahren ist der Antrag zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter zur Einwilligung zu unterschreiben.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und bestätigt den Beginn der Mitgliedschaft schriftlich. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Ein Austritt kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gegenüber dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich erklärt werden. Bei Personen unter 18 Jahren ist der Austritt auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Mit Entgegennahme der Erklärung ist der Austritt vollzogen.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) das Mitglied einer anderen politischen Partei oder Wählergemeinschaft angehört;
 - b) das Mitglied einer anderen Gemeinschaft angehört, deren Tätigkeit sich nicht mit den Zielen der UWG Werl in Einklang bringen lässt;
 - c) es das Ansehen der UWG Werl in einer Weise schädigt, dass die Mitgliedschaft nicht länger zumutbar ist;
 - d) ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen für den Ausschluss gegeben ist.
4. Ein Mitglied wird durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz zweifacher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ein Jahr im Rückstand ist.
5. Ein Vorstandsmitglied kann nur auf Antrag eines anderen Vorstandsmitgliedes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder in einer ordentlichen Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
6. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren sind zudem die gesetzlichen Vertreter vor einem Ausschluss anzuhören.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied kann an der Mitgliederversammlung mit gleichem Stimm- und Wahlrecht teilnehmen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, sich selbst oder andere Kandidaten für die Wahlen zum Stadtrat zu benennen.
3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung werden Beiträge von den Mitgliedern erhoben. Die Mitgliedsbeiträge sind regelmäßig zu leisten.
4. Alle Mitglieder haben die Möglichkeit sich in kommunalpolitische Themen einzubringen und dabei die UWG Werl zu unterstützen.
5. Adressänderungen durch Wohnungswechsel oder sonstige für kommunalpolitische Themen wichtige Informationen sind dem Vorstand mitzuteilen.

§6 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag gilt für:
 - a) Jugendliche unter 18 Jahren,
 - b) Schüler, Studenten bzw. Auszubildende,
 - c) jedes weitere Familienmitglied eines Mitgliedes.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird per Einzugsermächtigung jährlich im ersten Quartal erhoben.
4. Ausnahmen von der Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Zahlungsform kann der Vorstand in begründeten Fällen beschließen.
5. Eine rückwirkende Erhöhung der Mitgliedsbeiträge nach § 9 Nr. 1b ist ausgeschlossen.
6. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand der Gemeinschaft

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Teilnahme an Kommunalwahlen,
 - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - e) die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus dem/der:
 - a) Vorsitzenden
 - b) 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) Schatzmeister/in
 - e) Schriftführer/in.
3. Die Gemeinschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen eines der/die Vorsitzende oder eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden sein muss.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Das Mitglied muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Die Wahl, Wiederwahl oder Abberufung wird geheim durchgeführt. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann im Einzelfall mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Der Vorstand kann zu Sitzungen beratende Mitglieder einladen. Der Fraktionsvorsitzende oder ein von ihm benannter Vertreter nehmen an den Vorstandssitzungen beratend teil. Soweit von der Mitgliederversammlung Beiräte oder Arbeitsgruppen gebildet wurden, nimmt deren Vorsitzender oder ein von ihm benanntes Mitglied an den Sitzungen beratend teil.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung für die Durchführung seiner Aufgaben geben.

8. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
9. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Vorstand befreit.
10. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Abs. 3 Satz 2, sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Änderungen der Satzung,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Wahl eines Wahlleiters,
 - g) die Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
 - h) die Wahl der Kandidaten für die Wahlbezirke und die Reserveliste der Kommunalwahl,
 - i) die Wahl des Kandidaten zum Bürgermeister,
 - j) Verabschiedung der Programme für die grundsätzliche Tätigkeit der Gemeinschaft und zu den jeweiligen Kommunalwahlen,
 - k) Bildung von Beiräten oder Arbeitsgruppen, Festsetzung deren Mitgliederzahlen und Wahl deren Mitglieder,
 - l) Auflösung der Gemeinschaft.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
Bei Tagesordnungspunkten „Änderung der Satzung“ oder „Auflösung der Gemeinschaft“ beträgt die Frist zur Einberufung vier Wochen.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Vorschlag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung der Gemeinschaft oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand hat.
Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das

Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, die Tagesordnung ist der Einladung hinzu zu fügen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter und bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener oder geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; die Abstimmung bei Wahlen zu §9 Absatz 1, Zeilen h) und i) dieser Satzung findet stets geheim statt. Erhält bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und möglichst innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung an alle Mitglieder zu verteilen.

§10 Kassenprüfung

1. Der Kassenprüfung des Vereins obliegt die Pflicht, durch Prüfung auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu ermitteln, ob Vereinsmittel satzungsgemäß verwendet wurden.
2. Die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer haben ungeachtet des Rechts zu unvermuteten Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken können, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ihrer Prüfung ist in einem Prüfbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§11 Auflösung der Gemeinschaft

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Wird die Gemeinschaft aufgelöst, fällt das vorhandene Vermögen einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Einrichtung zu.

§12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 04.04.2023 einstimmig beschlossen und tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Werl, den 04.04.2023.